

**Gebührensatzung  
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Detmold  
vom 20.12.2002**

(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.11.2008)

öffentlich bekannt gemacht 03.12.2008  
gültig seit 12.04.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Detmold und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dem in § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
- wer die Benutzung der Friedhöfe, deren Einrichtungen oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,
  - wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach den gesetzlichen Regelungen bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerinnen haften jeweils für die Gesamtschuld.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung einer Grabstätte, mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Fälligkeit entsteht gemäß Gebührenbescheid.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.  
Die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Detmold vom 25.10.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

### § 5 Gebührentarif:

Nr.		
<b>1</b>	<b>Überlassung von Grabstätten / Erwerb von Nutzungsrechten</b>	
<b>1.0</b>	<b>Urnenwaldgräber</b>	
	je Urnenstelle, 20 Jahre Ruhezeit	750,00 €
<b>1.1</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	für Erwachsene, 20 Jahre Ruhezeit	600,00 €
1.1.2	für Erwachsene, 25 Jahre Ruhezeit	750,00 €
1.1.3	für Erwachsene, 30 Jahre Ruhezeit	900,00 €
1.1.4	für Kinder bis zu 3 Jahren	230,00 €
1.1.5	Reihenpflegegräber, 20 Jahre Ruhezeit	1.812,00 €
1.1.6	Urnenreihengräber	450,00 €
1.1.7	Urnenpflegegräber, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Anlage, Bepflanzung und Pflege, Abräumen)	865,00 €
1.1.8	anonymes Urnengrab, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Einsaat oder Bepflanzung und Pflege)	600,00 €
1.1.9	Reihenrasengräber, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Anlage, Einsaat und Pflege, Abräumen)	1.500,00 €
1.1.10	Urnenrasengräber, 20 Jahre Ruhezeit (einschl. Anlage, Einsaat und Pflege, Abräumen)	750,00 €
<b>1.2</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	für Erdbestattungen mit einer oder zwei Lagerstelle(n) je Jahr und Lagerstelle	53,70 €
1.2.2	für vorhandene ausgemauerte Gräber für Erdbestattungen mit einer oder zwei Lagerstelle(n) je Jahr und Lagerstelle	53,70 €
1.2.3	für Erdbestattungen und vorhandene ausgemauerte Gräber für Erdbestattungen, die mehr als zwei Lagerstellen haben, für die dritte und jede weitere Lagerstelle je Jahr	41,40 €
1.2.4	für Urnen (bis zu 4 Urnen) je Jahr	37,50 €
1.2.5	für Urnenpflegewahlgräber (bis zu 2 Urnen) (einschl. Anlage, Bepflanzung und Pflege, Abräumen), je Jahr	75,00 €

Die Überlassung einer Wahlgrabstätte erfolgt im Fall einer Beisetzung mindestens auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit, höchstens für 40 Jahre. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder die Überlassung einer Grabstätte für den Vorsorgefall (Vorverkauf) ist auf Dauer von mindestens 5 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbes, möglich.

Berechnet wird die jeweilige volle Jahresgebühr für jede Lagerstelle des Wahlgrabes.

### 1.3 Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle eines Wahlgrabes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes Jahr die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen nachzuzahlen, auch wenn einzelne Lagerstellen noch nicht belegt sind. Bei Überschreitung der Nutzungsdauer um weniger als drei Monate erfolgt keine Berechnung.

Bei Wiederbelegung einer Lagerstelle nach Ablauf der Ruhezeit und noch innerhalb der erworbenen Nutzungszeit wird für die Zeit der zweiten Ausnutzung keine Gebühr erhoben.

## 2 Bestattungen und Nebenleistungen

**2.1 Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

2.1.1	Trauerfeier in der Friedhofskapelle auf dem Waldfriedhof Kupferberg, auf dem Alten Friedhof und den Friedhöfen Diestelbruch und Spork-Eichholz	450,00 €
2.1.2	Trauerfeier in den Friedhofskapellen der nicht unter 2.1.1 genannten Friedhöfe	340,00 €
2.1.3	Nur Benutzung von Leichenzelle / Kühlzelle	82,00 €
2.1.4	Nur Benutzung des Verabschiedungsraumes	50,00 €
2.1.5	Nur Annahme eines Sarges (ohne Zellen- / Kapellenbenutzung)	25,00 €

**2.2 Beisetzungen**

2.2.1	Sargbeisetzung Erwachsene	610,00 €
2.2.2	Sargbeisetzung Kinder bis zu drei Jahren	240,00 €
2.2.3	Sargbeisetzung in ausgemauerter Grabstätte	395,00 €
2.2.4	Beisetzung von Urnen	200,00 €

Die Gebühren unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 beinhalten das Öffnen und Verfüllen des Grabes, das Ausgrünen der Grube sowie die Kranzüberführung von der Kapelle auf das Grab. Mit der Gebühr unter Ziff. 2.2.4 ist zusätzlich die Aufbewahrung der Urne bis zu einem Monat sowie das Einlassen der Urne in das Grab abgegolten.

Wird bei einer Beisetzung (anonyme Beisetzung ohne Teilnahme von Angehörigen) nur die Leistung Öffnen und Verfüllen beansprucht, so verringern sich die Gebühren nach:

2.2.1	_____	um 50,00 €
2.2.2	_____	um 40,00 €
2.2.3	_____	um 50,00 €
2.2.4	_____	um 30,00 €
2.2.5	Bereitstellung von Trägern _____ Berechnung nach Aufwand	
2.2.6	Aufbewahren einer Urne bis zu einem Monat kostenlos, danach je angefangenen Monat	15,00 €

**2.3 Umbettungen und Ausgrabungen**

2.3.1	Aushebung eines Sarges	
	a) von verstorbenen Kindern bis zu drei Jahren	500,00 €
	b) von Verstorbenen ab drei Jahren	1.100,00 €
2.3.2	Wiederbeisetzung eines ausgebetteten Sarges	
	a) von verstorbenen Kindern bis zu drei Jahren	250,00 €
	b) von Verstorbenen ab drei Jahren	550,00 €
	(ohne Überführungskosten; etwa notwendige neue Säрге sind vom Auftraggeber zu stellen)	
2.3.3	Umbettung einer Urne innerhalb eines Friedhofes oder auf einen anderen Friedhof der Stadt Detmold	220,00€
2.3.4	Aushebung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem auswärtigen Friedhof (einschl. Verpackung und Versand)	162,50 €

**2.4 Sonstige Entgelte und Zuschläge**

- 2.4.1 Zusätzliche Leistungen der Friedhofsverwaltung, für die im Gebührentarif keine entsprechende Gebühr ausgewiesen ist, werden nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand berechnet.
- 2.4.2 Für Bestattungsleistungen, die auf Veranlassung der Angehörigen außerhalb der üblichen Betriebszeit vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 50 % auf die jeweiligen Gebühren berechnet. Dies gilt für solche Bestattungsleistungen, die unter personeller Beteiligung der Stadt Detmold erfüllt werden.

### 3 Rückgabe von Grabstätten bei Beendigung der Nutzungszeit

#### 3.1 Einebnen und Abräumen

- 3.1.1 Mit dem Ende der Nutzungszeit durch Ablauf, vorzeitige Auflösung oder Entziehung des Nutzungsrechtes trägt der zuletzt Nutzungsberechtigte die Lasten für die Einebnung der Grabstätte, insbesondere Entfernen der Bepflanzung, Abräumen von Grabsteinen, Einfassungen, Fundamenten und sonstigem Grabzubehör, anschließendem Bodenausgleich sowie Raseneinsaat.

Sofern derartige Leistungen durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, erfolgt eine Kostenberechnung entsprechend ihrer Preisliste für gärtnerische Arbeiten.

#### 3.2 Unterhaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit

Wird das Nutzungsrecht an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt Detmold abgetreten oder zurückgegeben, so ist der bis zum Ende der Ruhezeit für die Rasenpflege des Grabes entstehende Aufwand zu erstatten.

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| 3.2.1 | Unterhaltung von Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen<br>je Jahr und Lagerstelle | 30,00 € |
| 3.2.2 | Unterhaltung von Urnenreihen- / Urnenwahl- / Kinderreihengräbern<br>je Jahr                 | 12,00 € |

Die Kosten nach 3.1.1 sowie die Gebühren nach 3.2.1 bis 3.2.2 werden mit dem Ende der Nutzungszeit durch Ablauf, vorzeitige Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechtes als Gesamtbetrag fällig.

### 4 Verwaltungsgebühren

- |       |  |         |
|-------|--|---------|
| 4.1   | Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und sonstigen baulichen Anlagen                 |         |
| 4.1.1 | Einfassungen   | 20,00 € |
| 4.1.2 | Grabmale liegend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten  | 30,00 € |
| 4.1.3 | Grabmale stehend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten  | 70,00 € |
| 4.1.4 | Bearbeitungsgebühr bei Ablehnung oder Änderung   | 10,00 € |
| 4.2   | Zulassung von Gewerbebetrieben   |         |
| 4.2.1 | Ausstellung / Erneuerung einer Berechtigungskarte  | 30,00 € |
| 4.3   | Teilung und Rückgabe von Grabstätten   |         |
| 4.3.1 | Bearbeitung eines Antrages auf Rückgabe oder Teilung / Teilrückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit | 25,00 € |

---